Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des

Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen

Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-

Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (1983) **Heft:** 5: Spitex

Artikel: Das aktuelle INTERCURA-Interview

Autor: Müller, Hans I.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-789748

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das aktuelle INTERCURA-Interview

. . . heute mit Hans I. Müller, Vorstandsmitglied der Personalkrankenkasse der Stadt Zürich (PKK)

IC: Können Sie uns die "Städtische Krankenkasse" kurz vorstellen?

MÜ: Die Personalkrankenkasse der Stadt Zürich, die Versicherten nennen sie PKK, ist nicht — wie fälschlicherweise oft angenommen wird — eine städtische Dienstabteilung, sondern eine politisch und konfessionell neutrale Genossenschaft mit über 13'000 Mitgliedern. Sie versichert das Personal der Stadt Zürich, dasjenige der Betriebe und Organisationen, welche der Versicherungskasse angeschlossen sind sowie deren Angehörige gegen Krankheit und Unfall.

IC: Würden Sie dies noch präzisieren? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Mitglied der PKK zu werden. Gibt es irgendwelche Einschränkungen bezüglich der Aufnahme?

MÜ: Grundsätzlich können alle Personen, welche der städtischen Versicherungskasse angeschlossen sind, der Kasse beitreten. Eine Haus- oder Gemeindekrankenpflegerin kann daher auch ein Aufnahmegesuch stellen. Wer jedoch das 40. Altersjahr überschritten hat und bereits seit 5 Jahren bei der Stadt Zürich beschäftigt ist, kann leider nicht mehr aufgenommen werden. Die Ehepartner von "Städtischen" können bis zum vollendeten 55. Altersjahr der Kasse beitreten. Natürlich nur, wenn der bei der Stadt beschäftigte Partner Mitglied der PKK ist.

IC: Wenn nun ein PKK-Mitglied aus der Stadtverwaltung bzw. der Haus- oder Gemeindekrankenpflegeorganisation austritt, muss es dann auch aus der Kasse austreten?

Hans I. Müller ist Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Sozialversicherung der Stadt Zürich und vertritt das Gesundheits- und Wirtschaftsamt der Stadt Zürich im Vorstand der Personalkrankenkasse der Stadt Zürich.

- MÜ: Sofern es mindestens 2 Jahre Mitglied unserer Kasse gewesen ist, kann es auch nach dem Austritt aus dem städtischen Dienst als Einzelmitglied weiter der Kasse angehören. Dies gilt selbstverständlich auch für Personen, die pensioniert werden. Auch die Kinder unserer Genossenschafter können nach der Volljährigkeit bei uns versichert bleiben, selbst wenn sie das Elternhaus verlassen und einen eigenen Hausstand gegründet haben.
- IC: Wer jedoch in den ersten 2 Mitgliedschaftsjahren den städtischen Dienst quittiert, muss doch aus der Kasse austreten. Gibt dies nicht Nachteile?
- MÜ: Diese Versicherten erhalten einen Freizügigkeitsschein, dank dem sie im gleichen Umfang, wie sie bei der PKK versichert waren, vorbehaltsfrei in eine andere Kasse übertreten können.
- IC: Stichwort Vorbehalte! Wenn nun jemand krank ist, bekommt er doch auch bei der PKK einen Vorbehalt?
- MÜ: Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind die Krankenkassen berechtigt, Neueintretende, welche keinen Freizügigkeitsschein vorweisen können, mit einem 5jährigen Leistungsvorbehalt für bestehende Krankheiten zu belegen. Auch die PKK bringt bei Neuaufnahmen oder Höherversicherungen Leistungsvorbehalte an. Allerdings nur für die Dauer von höchstens 3 Jahren. Dies entscheidet jeweils unser Vertrauensarzt.
- IC: Bevor man seine bestehende Krankenversicherung kündigt, sollte man deshalb erklären, zu welchen Bedingungen die Aufnahme in die PKK erfolgen kann.
- MÜ: Ja sicher, ich möchte jedoch betonen, dass wir nicht kleinlich sind. Allerdings, ein Haus, das bereits brennt, kann man auch nicht versichern. . .
- IC: Ist die PKK nicht eine Krankenkasse wie jede andere? Der Leistungsumfang ist ja den Krankenkassen von Gesetz wegen vorgeschrieben.

MÜ: Die PKK unterscheidet sich wesentlich von anderen Kassen sowohl in Bezug auf die Versicherungsleistungen wie in der Struktur.

IC: Konkret, wo liegt der Leistungsvorsprung?

MÜ: Besonders stolz sind wir auf die Zahnpflegeversicherung, die in der Krankenpflegeprämie eingeschlossen ist. Wir bezahlen jährlich an die Behandlungskosten bei einem Zahnarzt vom 2. bis 5. Mitgliedschaftsjahr 30%, maximal Fr. 250.— und ab dem 6. Mitgliedschaftsjahr 60%, maximal Fr. 500.—. An Brillen oder Kontaktlinsen gewähren wir Beiträge bis zu Fr. 150.—. An Schuheinlagen und andere orthopädische Hilfsmittel werden 3/4 der Kosten bezahlt. Nichtkassenpflichtige Medikamente übernehmen wir zu 50%. Ausserdem werden auch grosszügige Beiträge an Genesungs- und Erholungskuren gewährt. Bei einem Spitalaufenthalt zahlen wir während 1260 Tagen.

IC: Das Gesetz schreibt ja den Kassen bei einem Heilanstaltsaufenthalt eine Leistungspflicht während nur 720 Tagen vor. Würde die PKK nun für ein Mitglied, welches sich in einem städtischen Chronischkrankenheim aufhält, während 1260 Tagen die vertraglichen Leistungen gewähren?

MÜ: Ja, und zwar nicht nur in einem Chronischkrankenheim, sondern auch in einer psychiatrischen Klinik. Sie wissen, dass es Kassen gibt, welche psychisch Kranke, gelinde gesagt, schlecht behandeln.

IC: Die PKK bietet den Versicherten 3 Varianten von Spitalzusatzversicherungen an. Würden Sie diese Versicherungsart kurz erklären?

MÜ: Unsere Mitglieder können sich für einen Spitalaufenthalt ganz nach ihren persönlichen Ansprüchen versichern. Unseren Versicherten offerieren wir eine Spitalvolldeckungsversicherung mit 3 Leistungsklassen. Dadurch ist das Mitglied in der von ihm gewählten Spitalabteilung, Allgemein, Halbprivat oder Privat immer gedeckt. Egal, ob es sich in Zürich oder in einem anderen Kanton in Spitalpflege begeben muss. Die Spitalvolldeckungsversicherung deckt aber nicht nur den Aufenthalt im Akutspital. Aus diesem Versicherungszweig werden auch Leistungen an die Hauskrankenpflege ausgerichtet. Auch Krankentransporte werden bezahlt, und zwar in voller Höhe.

- IC: Das sind beachtliche Leistungen, die andere Kassen nicht gewähren. Dafür werden sicher auch "happige Prämien" verlangt?
- Die PKK ist keine "billige Kasse". Sie muss aber den Prämien-MÜ: vergleich mit anderen Kassen keineswegs scheuen. Insbesondere für das städtische Personal und die weiblichen Mitglieder sind nicht nur unsere Leistungen, sondern auch die Prämien attraktiv. Die Stadt gewährt nämlich dem "aktiven Personal" einen Prämienbeitrag von Fr. 15.- je Monat, wenn es sich bei der PKK versichert. Und das Entgegenkommen an die weiblichen Mitglieder ist ebenfalls grosszügig. Sie zahlen die gleiche Prämie wie die Männer. Bei anderen Kassen sind in der Regel die Frauenprämien 10% höher als die der Männer. Bekanntlich haben die meisten Kassen ihre Prämien per 1. Januar 1983 massiv erhöht. Die PKK hat ein halbes Jahr zugewartet, muss jedoch ihre Prämien ab 1. Juli auch der starken Kostenentwicklung im Gesundheitswesen anpassen. Ein "Städtischer" bezahlt neu für die Krankenpflege- und die Spitalversicherung mit Volldeckung in der ganzen Schweiz, und wenn er in den Ferien erkrankt, auch im Ausland, nachstehende Monatsprämien: Für die Allgemeine Abteilung Fr. 61.-, für die Halbprivate Abteilung Fr. 90.- und für die Privatabteilung Fr. 109.—.
- IC: Welche andere Versicherungen bietet die PKK noch an?
- MÜ: Unsere Mitglieder können noch eine zusätzliche Zahnpflegeversicherung abschliessen. Ausserdem besteht auch die Möglichkeit zum Abschluss einer Krankengeldversicherung.
- IC: Das städtische Personal hat doch Anspruch auf Lohnfort-

zahlung im Krankheitsfall während maximal 10 bis 12 Monaten. Ist denn noch eine spezielle Krankengeldversicherung notwendig?

MÜ: Die "Städtischen" können eine aufgeschobene Krankengeldversicherung mit Leistungsbeginn ab 365. Tag abschliessen. Diese Versicherung ist jedoch in erster Linie für erwerbstätige Familienangehörige gedacht, welche nicht so weitgehende Lohnfortzahlungen wie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung haben.

IC: Seit der Auflösung der Allgemeinen Krankenkasse interessiert man sich nicht nur für Prämien und Leistungen einer Kasse, sondern auch für deren finanzielle Sicherheit. Wie sieht es bei der PKK aus?

MÜ: Die PKK hat eine äusserst gesunde Finanzbasis. Ihre gesetzlich vorgeschriebene Reserve müsste mindestens 27% einer Jahresausgabe betragen. Wir haben jedoch Reserven von 52,2%. Zur PKK — die nicht nur vom Bundesamt für Sozialversicherung, sondern auch vom Finanzinspektorat der Stadt Zürich kontrolliert wird — kann man Vertrauen haben.

IC: Sie erwähnen auch die besondere Struktur der Kasse. Wie ist dies zu verstehen?

Gegenüber anderen Kassen gibt es administrative und ideelle MÜ: Unterschiede. Von administrativen Umtrieben sind die PKK-Mitglieder weitgehend befreit. Prämien und Kostenbeteiligungen werden nämlich automatisch am Lohn abgezogen. Auf die Rückerstattungen müssen unsere Versicherten nicht lange warten. Spätestens innert 2 bis 3 Wochen ist der ihnen zustehende Betrag auf das Salärkonto überwiesen. Der ideelle Unterschied liegt darin, dass wir die Rechtsform einer Genossenschaft haben. Dadurch haben unsere Mitglieder ein sehr weitgehendes Mitsprache- und Vorschlagsrecht. Wir sind keine Versicherung, wo in einem anonymen Büro nur nach Paragraphen und Reglementen entschieden wird. Mit uns kann man immer reden. Das ist ja der Vorteil einer Betriebskrankenkasse, dass sie – wegen ihrer Struktur – eine ganz besonders enge Beziehung zu ihren Versicherten hat.